

GESTALTUNGSPLAN "IN DER WIDUM"



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

- §1 Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.: 4 "In der Widum" der Gemeinde Lotte.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Gemeinde Lotte eingesehen werden kann.
- §2 Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen, an die nach der Bau O NW in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen gestellt werden, mit Ausnahme von Wintergärten und mit Ausnahme von Bauvorhaben innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof".
- §3 Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens wird mit max. o.50m bezogen auf die zugehörige Erschließungsstraße festgesetzt.
- §4 Der Sparrenanfallspunkt (Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Unterkannte des Sparrens) darf bei eingeschossigen und zweigeschossigen Gebäuden, bei denen das zweite Vollgeschoß nur im ausgebauten Dachgeschoß ausgeführt wird max. 3.50m, bei zweigeschossigen Gebäuden max. 5.90m und bei dreigeschossigen Gebäuden max. 8.70m über der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens liegen.
Untergeordnete Rücksprünge werden hierdurch nicht berührt.
- §5 Die Dachneigung ist bei eingeschossigen und zweigeschossigen Gebäuden, bei denen das zweite Vollgeschoß nur im ausgebauten Dachgeschoß ausgeführt wird mit 50° (±5°) und bei zwei- und dreigeschossigen Gebäuden mit 30° (±3°) auszuführen.
Garagen und Nebengebäude sind, soweit sie nicht mit der Dachneigung des Hauptbaukörpers ausgeführt werden, mit einem Flachdach zu versehen.
- §6 Bei Gebäuden mit einer Dachneigung unter 35° sind Dachaufbauten nur zulässig, wenn die Brüstungshöhe der Dachgauben (mind. 80cm) vollständig in die Dachhaut eingearbeitet und die Dachgaube mit einem Abstand von mind. 50cm unterhalb des Firstes in die Dachfläche eingebunden wird.
Die Länge der Dachgauben darf insgesamt max. die Hälfte der zugehörigen Trauflänge betragen.
- §7 Sichtbare Blechverkleidungen o.ä. der Garagen- und Nebengebäudeaußenwände sind unzulässig.
- §8 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bislang geltenden baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft.

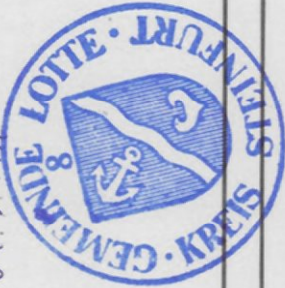
AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 14.02.1991 gem. § 81 der Landesbauordnung (BauONW) vom 26.06.1984 (GVNW S.419), zuletzt geändert am 21.06.1988 (GVNW S.319) in Verbindung mit § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW S.475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GV NW S.362), diese örtliche Bauvorschrift beschlossen.
Lotte, den

M. Hebe
Bürgermeister

K. K. K.
Ratsmitglied
Schriftführer

Diese örtliche Bauvorschrift ist am 22.03.1991 artsüblich bekanntgemacht worden.
Damit ist sie am 23.3.1991 in Kraft getreten.
Lotte, den 16.04.1991



Gemeindedirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
— der örtlichen Bauvorschrift

GEMEINDE LOTTE
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
"IN DER WIDUM"

MAßSTAB	1: 2 000
DATUM	Februar 1991
BEARB	Spallek
GEZ	von Kiedrowski
GEÄND.	

KREIS
STEINFURT
DEZ. V / PLANUNGSAMT

